



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2008

**Ordnung des Exzellenzclusters EXC 16
„Kulturelle Grundlagen von Integration“
an der Universität Konstanz**

Vom 28. Oktober 2008

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Ordnung des Exzellenzclusters EXC 16
„Kulturelle Grundlagen von Integration“ an der Universität Konstanz
vom 28. Oktober 2008

Aufgrund von § 15 Abs. 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachstehende Ordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“ (im Folgenden Cluster genannt) wird im Rahmen der von Bund und Ländern getragenen Exzellenzinitiative als selbständiger Forschungsverbund an der Universität Konstanz eingerichtet. Der Cluster ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG.
- (2) Der Cluster führt grundlagen- und theorieorientierte Forschungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften zusammen. Es werden Prozesse der Integration und Desintegration auf allen sozialen Ebenen untersucht. Das thematische Spektrum wird den Gesamtzeitraum seit der Antike umfassen. Auf Grundlage der interdisziplinären Forschungen wird an einer Theorie der Kultur gearbeitet.
- (3) Grundlage der Mittelbewilligung für den Cluster ist der durch die Universität gestellte Antrag. Er ist deswegen Richtlinie für die institutionelle und wissenschaftliche Ausgestaltung des Clusters.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Cluster dient als Zentrum interdisziplinärer kulturwissenschaftlicher Grundlagenforschung. Erforscht werden die kulturellen Grundlagen von Integration. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er Einzel- und Verbundforschung im Rahmen des durch diesen Antrag beschriebenen wissenschaftlichen Konzepts.

- (2) Die wissenschaftlichen Instrumente des Clusters sind: das Kulturwissenschaftliche Kolleg; die vier „Clusterprofessuren“ mit den Denominationen „Geschichte der Religionen und des Religiösen in Europa“, „Wissenschaftsgeschichte der Geistes- und Sozialwissenschaften“, „Kulturtheorie und kulturwissenschaftliche Methoden“ sowie „Ethnologie und Kulturanthropologie“, Nachwuchs- und Forschungsgruppen; das Doktorandenkolleg „Zeitkulturen“; die Aufnahme von Assoziierten Wissenschaftlern.
- (3) Als Förderinstrumente stehen dem Cluster zur Verfügung: Individualforschung (Sachmittel, Hilfskräfte, Finanzierung von Deputatsreduktionen); Individualforschung im Kolleg (Finanzierung von Vertretungen für Freistellungen); Projektforschung (Sachmittel, Hilfskräfte, Mitarbeiterstellen); Einladung in das Kulturwissenschaftliche Kolleg; Einladung von Gastwissenschaftlern.
- (4) Thematik und Konzeption des Clusters setzen interdisziplinäre Orientierung und Zusammenarbeit in den Einzelvorhaben voraus.
- (5) Die wissenschaftliche Arbeit im Cluster ist verbunden mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und sie orientiert sich an der Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel der Gleichstellungsmaßnahmen ist es, „Gender Equality“ herzustellen. Es werden entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt und konkrete Maßnahmen zur Rekrutierung und Förderung von Frauen umgesetzt.
- (6) Die Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination internationaler Aktivitäten erfolgen mit besonderem Augenmerk darauf, die internationale Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse des Clusters zu gewährleisten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clusters sind die in § 4 genannten natürlichen Personen. Mitglied wird ferner, wessen Antrag auf Forschungsförderung nach Absatz 2 bewilligt wird oder wer nach Absatz 2 letzter Satz aus anderen Fachbereichen zur Mitarbeit eingeladen wird. Die Mitgliedschaft setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

- (2) Einen Antrag auf Forschungsförderung können Nachwuchswissenschaftler und Professoren aus Fachbereichen stellen, die durch maßgeblich beteiligte Wissenschaftler (im Folgenden MbW) im Cluster vertreten sind und einen formellen Beitrittsbeschluss gefasst haben. Der Beschluss lautet: „Der Fachbereich XY beschließt seinen Beitritt zum Cluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“. Er wird die Ausschreibung und Besetzung seiner Professuren im Rahmen der Strukturplanung künftig an der thematischen und/oder methodischen Ausrichtung des Clusters orientieren. Der Cluster wird in den Berufungskommissionen angemessen vertreten sein.“ Aus anderen Fachbereichen kann das Wissenschaftliche Plenum Wissenschaftler zur Mitarbeit einladen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 13 festgelegten Verfahren an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftlichen Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben im Cluster und an den gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Aktivitäten des Clusters.
- (5) Die Mitgliedschaft im Cluster endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher,
 - b) durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Konstanz. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt.

Ein beigetretener Fachbereich tritt durch dem Sprecher übermittelten Beschluss aus dem Cluster aus.
- (6) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 4 Einrichtungen

- (1) An den Forschungen im Cluster sind beteiligt:
 - a) die Maßgeblich beteiligten Wissenschaftler, deren jetzige Zusammensetzung sich aus dem Antrag ergibt
 - b) die vier „Clusterprofessoren“
 - c) die Kollegiaten des Kulturwissenschaftlichen Kollegs
 - d) die Leiter und Doktoranden der drei Nachwuchsgruppen
 - e) der Wissenschaftliche Geschäftsführer und die Wissenschaftlichen Koordinatoren des Clusters
 - f) die Doktoranden im Doktorandenkolleg „Zeitkulturen“
 - g) die akademischen Mitarbeiter in den Projekten
 - h) die über Projekte Assoziierten Wissenschaftler

- (2) Die MbW übernehmen eine besondere Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit im Cluster. Sie verpflichten sich, einen wesentlichen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf den Cluster auszurichten und erfahren dafür vom Cluster auf Antrag eine besondere Förderung. Die Stellen der MbW sind in den entsprechenden Strukturplänen der Universität Konstanz definiert. Umwidmungen erfolgen im Benehmen mit dem Cluster, wie es die Beitrittsbeschlüsse vorsehen. Die Befugnisse der an der Struktur- und Entwicklungsplanung beteiligten Organe der Universität Konstanz werden dadurch nicht berührt.

- (3) Der Cluster richtet in Kooperation mit der Universität und ihren Gremien vier Clusterprofessuren ein. Die Professuren leisten entsprechend ihrer Denomination einen maßgeblichen Beitrag zu den im Cluster betriebenen Forschungen und beteiligen sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Cluster. Sie sind einzelnen Fachbereichen zugeordnet und wirken dort an der Lehre einzelner Fächer mit. Die Besetzung der Clusterprofessuren wird aufeinander abgestimmt. Sie erfolgt in einem besonderen Verfahren, wie es im Einrichtungsantrag unter 1.6 (7) erwähnt ist. Mit ihrer Berufung erwerben die Clusterprofessoren den Status eines MbW.

- (4) Das Kulturwissenschaftliche Kolleg wird die Möglichkeit zu längerfristiger konzentrierter wissenschaftlicher Arbeit im interdisziplinären Austausch bieten und es soll gleichzeitig als ein Ort der internationalen Wissenschaftskontakte gestaltet werden. Die Kollegiaten beteiligen sich am wissenschaftlichen Arbeitsprogramm des Kollegs sowie des Clusters und sie wirken mit bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Cluster. Die Ausgestaltung des Kulturwissenschaftlichen Kollegs wird durch Vorstand und Wissenschaftliches Plenum beraten und beschlossen.
- (5) Der Cluster richtet interdisziplinäre Nachwuchsgruppen mit einer fünfjährigen Laufzeit ein. Drei davon sind im Einrichtungsantrag in ihrer inhaltlichen Ausrichtung umrissen und dort federführenden Fachbereichen zugeordnet. Innerhalb dieser Fachbereiche werden sie von den Nachwuchsgruppenleitern selbständig geführt. Die Nachwuchsgruppenleiter wirken an der Promotion der Doktoranden ihrer Gruppe mit. Es wird ihnen die Gelegenheit zur Lehre geboten. Bei der Besetzung der Nachwuchsgruppenleiter- und der Mitarbeiterstellen wirken Vorstand und federführender Fachbereich durch gemeinsam besetzte Kommissionen zusammen. Die Entscheidung liegt jeweils beim Vorstand.
- (6) Die Stellen des Wissenschaftlichen Geschäftsführers sowie der Wissenschaftlichen Koordinatoren der Nachwuchsförderung und des Kulturwissenschaftlichen Kollegs werden auf Vorschlag des Sprechers vom Vorstand für die Dauer der Bewilligungsperiode besetzt. Qualifikationsvoraussetzungen für die Wissenschaftliche Geschäftsführung und die wissenschaftlichen Koordinatorenstellen sind eine abgeschlossene Promotion in einer der am Cluster beteiligten Disziplinen, interdisziplinäre Forschungserfahrungen oder einschlägige institutionelle Erfahrungen in wissenschaftsadministrativen Bereichen. Nach Bedarf werden weitere Koordinatorenstellen eingerichtet, deren Aufgabenprofil der Vorstand festlegt.
- (7) Das Doktorandenkolleg im Cluster bearbeitet ein im Antrag definiertes Thema als einen Bestandteil der Clusterthematik. Die inhaltliche Ausgestaltung ist im Einrichtungsantrag festgehalten. Die Betreuung der Doktoranden erfolgt durch eine Gruppe von habilitierten Wissenschaftlern

aus dem Kreis der MbW und der Assoziierten Wissenschaftler. Die Gestaltung der Doktorandenbetreuung wird mit den übrigen Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Cluster koordiniert und ist an den allgemeinen universitären Rahmenvorgaben für Doktorandenstudiengänge orientiert.

- (8) Die Assoziierten Wissenschaftler erwerben ihren Status durch die Förderung eines Forschungsprojektes im Cluster. Die Dauer bestimmt sich entsprechend durch die in der Bewilligung durch den Cluster festgelegte Projektlaufzeit. Assoziierte Wissenschaftler verpflichten sich, die zugewiesenen Mittel im Sinne der thematischen und konzeptionellen Ausrichtung des Clusters zu verwenden und die wissenschaftlichen Ergebnisse in die gemeinsame Arbeit des Clusters einzubringen. Sie beteiligen sich an den gemeinsamen wissenschaftlichen Aktivitäten des Clusters.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Clusters sind:
1. die Vollversammlung
 2. die Mitarbeiterversammlung
 3. das Wissenschaftliche Plenum
 4. der Vorstand
 5. der Sprecher
 6. der Wissenschaftliche Beirat
 7. das Wissenschaftliche Kuratorium, bestehend aus Vorstand, Sprecher und Wissenschaftlichem Beirat.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verfahren der Organe die Verfahrensordnung der Universität Konstanz.
- (3) Eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Gremien wird sichergestellt.

§ 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den in § 3 Absatz 1 genannten Personen. Sie wird wenigstens einmal jährlich durch den Sprecher einberufen und berät die wissenschaftlichen Aktivitäten im Cluster.

§ 7 Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung setzt sich zusammen aus den akademischen Mitarbeitern in den Projekten, den Nachwuchsgruppen, den Mitgliedern des Doktorandenkollegs, den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Clusterprofessuren sowie dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer und den Wissenschaftlichen Koordinatoren.
- (2) Sie wählt zwei Vertreter für das Wissenschaftliche Plenum. Sie berät die wissenschaftlichen Aktivitäten im Cluster und sie kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder anderen Projekten beschließen, für die beim Cluster Mittel beantragt werden können.

§ 8 Wissenschaftliches Plenum

- (1) Das Wissenschaftliche Plenum setzt sich zusammen aus den MbW, den vier Clusterprofessoren, den Leitern der Nachwuchsgruppen und zwei Vertretern der Mitarbeiterversammlung. Der Wissenschaftliche Geschäftsführer und die Wissenschaftlichen Koordinatoren des Kulturwissenschaftlichen Kollegs sowie der Nachwuchsförderung nehmen beratend an den Sitzungen teil. Das Wissenschaftliche Plenum wird vom Sprecher einberufen.
- (2) Das Wissenschaftliche Plenum beschließt mit Zweidrittelmehrheit über Vorschläge zur Änderung der Ordnung. Es wählt den Sprecher und auf dessen Vorschlag die Mitglieder des Vorstandes sowie einen Stellvertreter des Sprechers mit Zweidrittelmehrheit. Es wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates. Es beschließt die Einrichtung von Projekten, sofern diese eine Antragssumme von

130.000 € nicht übersteigen, und wirkt bei der Entscheidung über Einladungen in das Kulturwissenschaftliche Kolleg mit. Es beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das wissenschaftliche Arbeitsprogramm des Clusters. Bei Beendigung der Mittelbewilligung durch die DFG beschließt das Wissenschaftliche Plenum über die Modalitäten der Beendigung des Clusters.

- (3) Das Wissenschaftliche Plenum ist zuständig für Zu- und Abwahl von MbW. Die Zuwahl erfolgt auf Vorschlag aus dem Kreis der MbW. Sie setzt ein besonderes wissenschaftliches Engagement für den Cluster voraus. Die Abwahl muss aus dem Kreis der MbW beantragt werden. Sie kann insbesondere erfolgen, wenn ein Verstoß gegen die Ordnung des Clusters vorliegt. Entscheidungen darüber bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Sprecher und fünf Plenumsmitgliedern. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Sprechers eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der MbW. Falls diese kein reguläres Vorstandsmitglied ist, nimmt sie beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Wissenschaftliche Geschäftsführer ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist gewählt bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung des Clusters. Wiederwahl ist möglich. Die Universität ist durch den Rektor mit beratender Stimme vertreten. Wissenschaftliche Koordinatoren können als beratende Gäste zu den Sitzungen geladen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher.
- (2) Der Vorstand wird vom Sprecher wenigstens einmal im Semester einberufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clusters. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung: Der Vorstand konzipiert das wissenschaftliche Arbeitsprogramm des Clusters. Er beschließt den Haushalts- und Stellenplan und entscheidet über die

Vergabe von Forschungsmitteln bis zu 10.000 € und soweit nicht das Wissenschaftliche Plenum oder das Wissenschaftliche Kuratorium dafür zuständig sind. Er entscheidet auf Vorschlag des Sprechers über die Besetzung der Stelle des Wissenschaftlichen Geschäftsführers, der Stellen der Wissenschaftlichen Koordinatoren und der Stellen in der Verwaltung des Clusters. Er kann auf Vorschlag des Sprechers für einzelne Aufgaben oder Aufgabenfelder Beauftragungen aus dem Kreis der MbW aussprechen und bei Bedarf weitere Wissenschaftliche Koordinatorenstellen einrichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag aus dem Kreis der MbW mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Rektorat jährlich über die Entwicklung des Clusters.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag aus dem Kreis der MbW mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers führen sie die Geschäfte weiter. Das Gleiche gilt im Falle des Rücktritts, beim Ausscheiden und beim Verlust der Wählbarkeit.

§ 10 Sprecher

- (1) Der Sprecher vertritt den Cluster in der Universität und nach außen. Er ist Vorsitzender des Vorstandes, der Vollversammlung, des Wissenschaftlichen Plenums und des Wissenschaftlichen Kuratoriums. Er wird für den Bewilligungszeitraum des Clusters gewählt und vom Rektorat bestellt. Er beruft die Organe des Clusters ein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er leitet die Geschäftsstelle und führt mit Unterstützung des Wissenschaftlichen Geschäftsführers des Clusters die laufenden Geschäfte. Er trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung der durch die DFG zugewiesenen Mittel im Sinne des Haushaltsplanes und der Verwendungsrichtlinien. Vorschläge zur Besetzung von Koordinatorenstellen unterbreitet der Sprecher dem Vorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beauftragten.
- (2) Der Sprecher ist den Organen des Clusters berichtspflichtig. In Situationen

besonderer Dringlichkeit kann er in Angelegenheiten des Vorstandes Eilentscheidungen treffen. Bis zu einem Betrag von € 5000,- kann er aus einem Verfügungsfonds eigenständig Mittel für wissenschaftliche Vorhaben vergeben.

- (3) Der Sprecher kann auf Antrag aus dem Kreis der MbW mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus mindestens fünf, höchstens zehn renommierten Wissenschaftlern und Personen des öffentlichen Lebens, die für fünf Jahre bestellt werden. Wiederwahl ist möglich. Er bestimmt einen Vorsitzenden, der seine selbständigen Beratungen leitet.
- (2) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Sprecher wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Er berät das Cluster in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten, wirkt im Rahmen des Wissenschaftlichen Kuratoriums mit an Entscheidungen über die Mittelvergabe im Cluster und an der wissenschaftlichen Qualitätskontrolle. Er spricht Empfehlungen für die wissenschaftliche Planung des Clusters aus.

§ 12 Wissenschaftliches Kuratorium

- (1) Das Wissenschaftliche Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Vorstand des Clusters. Es tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Das Wissenschaftliche Kuratorium trifft Entscheidungen über die zentralen wissenschaftlichen Aktivitäten und über die Einrichtung von Projekten ab einer Summe von 130.000 €. Es spricht auf der Basis einer positiven Begutachtung durch das Wissenschaftliche Plenum die internen und externen Einladungen ins Kulturwissenschaftliche Kolleg aus. Es nimmt die wissenschaftliche Qualitätskontrolle des Clusters wahr. Bei

Stimmengleichheit im Wissenschaftlichen Kuratorium entscheidet der Sprecher.

§ 13 Vergabe von Forschungsmitteln und Qualitätskontrolle

- (1) Die Forschungsmittel und die Finanzierung von Freistellungen und Vertretungen werden auf schriftlichen Antrag vergeben, in dem die benötigten Mittel spezifiziert und begründet werden. Richtlinien für die Vergabe beschließt das Wissenschaftliche Plenum.
- (2) Über die Vergabe von Mitteln bis zu einem Betrag von € 10.000 kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes wirken an Entscheidungen über eigene Anträge nicht mit.
- (3) Über die Einrichtung von Projekten mit Mitarbeiterstellen bis zu einer Antragssumme von 130.000€ entscheidet das Wissenschaftliche Plenum auf der Grundlage von Anträgen und einer fachnahen sowie einer fachfernen Stellungnahme. Im begründeten Einzelfall kann eine Stellungnahme auch von anderen Hochschullehrern aus den beigetretenen Fachbereichen oder von Hochschullehrern anderer Universitäten eingeholt werden. Förderanträge ab einer Höhe von 130.000 € werden nach der Bewilligung durch das Wissenschaftliche Plenum dem Wissenschaftlichen Kuratorium vorgelegt. Antragsteller wirken an Entscheidungen über ihre eigenen Anträge nicht mit.
- (4) Der Cluster veranstaltet jährlich ein Berichtskolloquium, auf dem Clusterprofessuren, die Nachwuchsgruppen, die Mitglieder des Doktorandenkollegs, die Leiter der eingerichteten Projekte und die Stipendiaten des Kulturwissenschaftlichen Kollegs über ihre Forschungen und deren Ergebnisse berichten. Auf dieser Grundlage spricht der Wissenschaftliche Beirat eine Empfehlung über die weitere wissenschaftliche Planung aus.
- (5) Die durch die Forschungen im Rahmen des Clusters gewonnen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen müssen den Vermerk tragen: „Gefördert mit Mitteln des im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichteten Exzellenzclusters der Universität Konstanz „Kulturelle Grundlagen von Integration“. Vorhaben, die durch den Cluster gefördert

wurden, sind außerdem verpflichtet, den wissenschaftlichen Ertrag und den Beitrag zur Thematik des Clusters in einem Bericht darzulegen, der spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme vorliegt.

§ 14 Cluster und Universität

- (1) Der Cluster ist durch Angehörige des Kreises der MbW im Senat der Universität, im Ausschuss für Forschungsfragen (AFF) sowie im Vorstand der beteiligten Sektionen, den Sektions- und den Fachbereichsräten vertreten.
- (2) Bei der Besetzung der Clusterprofessuren ist der Vorstand am Verfahren beteiligt. Das Verfahren wird in Absprache zwischen Rektorat, Cluster und Sektion so gestaltet, dass es den Anforderungen der Grundordnung entspricht.

§ 15 Kooperationen

- (1) Die vom Cluster initiierten nationalen und internationalen Kooperationen werden nach Möglichkeit durch die Universität in vertragliche Form gebracht. Ansonsten werden sie auf der Grundlage der dem Einrichtungsantrag beigegebenen „Letters of Intent“ ausgestaltet. Der Kreis der an der Kooperation beteiligten Wissenschaftler wird von den Kooperationspartnern in Absprache mit dem Vorstand des Clusters bestimmt.
- (2) Mit neu initiierten Kooperationen wird entsprechend verfahren.
- (3) Die Kooperationspartner können Antrag auf Förderung durch den Cluster stellen.

§ 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Vorschläge zu Ergänzungen und Änderungen der Ordnung an den Senat der Universität Konstanz bedürfen im Wissenschaftlichen Plenum des Clusters einer Zweidrittelmehrheit. Ergänzungen und Änderungen der Ordnung sind

zudem mit der DFG abzustimmen.

- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 28. Oktober 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor –